

22.415 n Pa.lv. (Fluri) Wasserfallen Christian. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt

Geltendes Recht

Vorentwurf der für Verkehr und Fernmelde-
wesen des Nationalrates

vom ...

**Bundesgesetz
über Radio und Fernsehen
(RTVG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht der Kommission
für Verkehr und Fernmeldewesen des National-
rates vom [Datum des Entscheids der Kommis-
sion]¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates
vom [Datum]²,

beschliesst:

1 BBl 2024 ...

2 BBl 2024 ...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

I

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006³ über
Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:

Art. 25 Konzession

Art. 25 Abs. 3 Bst. d

¹ Der Bundesrat erteilt der SRG eine Konzession.

² Vor der Konzessionserteilung oder vor Konzessionsänderungen mit medienpolitischer Tragweite wird eine Anhörung durchgeführt.

³ Die Konzession bestimmt namentlich:

³ Die Konzession bestimmt namentlich:

- a. die Anzahl und die Art der Radio- und Fernsehprogramme;
- b. den Umfang des übrigen publizistischen Angebots, das zur Erfüllung des Programmauftrags auf sprachregionaler, nationaler und internationaler Ebene notwendig ist und aus den Abgaben für Radio und Fernsehen finanziert wird;
- c. die Einzelheiten der Berücksichtigung der Schweizer Literatur sowie schweizerischen Musik- und Filmschaffens nach Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe b; sie kann entsprechende Mindestanteile vorschreiben.

- d. die Einzelheiten der Berücksichtigung der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz bei der Vergabe von Aufträgen durch die SRG; sie kann entsprechende Mindestanteile vorschreiben.

⁴ Die SRG kann einzelne Programme in Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern anbieten. Die Zusammenarbeit wird in Verträgen geregelt, die der Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bedürfen.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

⁵ Das UVEK kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich geändert haben und die Änderung zur Wahrung wichtiger Interessen notwendig ist. Der SRG wird eine angemessene Entschädigung ausgerichtet.

⁶ Das UVEK kann die Konzession der SRG einschränken oder teilweise suspendieren, wenn:

- a. die Aufsichtsbehörde nach Artikel 89 einen Antrag gestellt hat;
- b. die SRG ihre Pflichten zu Finanzhaushalt und Rechnungslegung (Art. 35 und 36) wiederholt oder schwer verletzt hat.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.